

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 206

ausgegeben am 25. Juni 2026

Verordnung vom 23. Juni 2026 über die Abänderung der Gesundheitsverordnung

Aufgrund von Art. 7 Abs. 5 und Art. 65 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 13. Dezember 2007, LGBL 2008 Nr. 30, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Gesundheitsverordnung (GesV) vom 29. Januar 2008, LGBL 2008 Nr. 39, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Sachüberschrift und Abs. 2

Begriffe und Bezeichnungen

2) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 6 Abs. 2

2) Inhaber eines bulgarischen Befähigungsnachweises für den Beruf des "фелдшер" ("Feldscher") nach Art. 23a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG haben keinen Anspruch darauf, dass ihr beruflicher Befähigungsnachweis in Liechtenstein im Rahmen der vorgenannten Richtlinie als der einer

Krankenschwester oder eines Krankenpflegers für allgemeine Pflege anerkannt wird.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 141).

III.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin